

Information zur Kassennachschaub ab 2018

Sehr geehrte Mandanten,

wie Sie bereits wissen, müssen Betriebe mit umfangreicher Bargeldbewegung seit dem 1. Januar 2017 elektronische Registrierkassen einsetzen.

Um sicherzugehen, dass mit Ihrer Kasse alles in bester Ordnung ist, **wird das Finanzamt Sie nun auch noch besuchen – unangemeldet.** Es wird eine **Kassen-Nachschaub** durchgeführt. Sie ist keine Außenprüfung, sondern ein Verfahren zur Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.

Auf Verlangen des zuständigen Amtsträgers hat der Steuerzahler dann entsprechende Aufzeichnungen über die Kassensführung vorzulegen. Geprüft werden computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und auch offene Ladenkassen. Gegenstand der Prüfung sind alle Aufzeichnungen, Bücher und die Kasse selbst. Der Prüfer wird auch untersuchen, ob die Kasse ordnungsgemäß funktioniert. Ebenfalls vorzulegen sind die Organisationsunterlagen (Bedienungsanleitungen u.ä.) zum Kassensystem.

Fallen dem Prüfer bei der Kassennachschaub Unregelmäßigkeiten auf, kann er sofort, zu einer regulären Betriebsprüfung übergeben.

Verhaltensregeln bei einer Kassennachschaub

- Die Kassennachschaub ist keine Durchsuchung und Sie sind kein Verdächtiger. Seien Sie freundlich und behandeln Sie den Prüfer wie einen Gast.
- Lassen Sie sich den Ausweis des Prüfers zeigen und seine schriftliche Ermächtigung.
- Will der Prüfer Schränke oder Ähnliches öffnen, verweigern Sie dies.

- Wohnräume sind tabu.
- Nehmen sie zu uns Kontakt auf. Wir werden unser Möglichstes tun, um Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Diese Fragen entstehen bei der Kassen-Nachschau

- Welche Personen bedienen die Kasse?
- Wer macht den täglichen Kassenabschluss?
- Wird beim Kassenabschluss ein Soll-Ist-Abgleich vorgenommen und wie wird bei Differenzen verfahren?
- Gibt es einen festen Wechselgeldbestand?
- Wie hoch war der Bestand heute?
- Liegen die Z-Bons der letzten Tage vor.
- Werden tägliche Kassenberichte gefertigt und wer fertigt sie an?
- Liegen die Kassenberichte der letzten Tage vor?
- Wird ein Kassenbuch geführt und liegt dieses vor?
- Art der Kasse, welches Kassensystem wird benutzt?

Diese Informationen werden benötigt

Offene Ladenkasse: Kassensturz

Registrierkasse: Anzahl, Hersteller, Typ, Updatefähigkeit, Schlüssel, Organisationsunterlagen, Kassensturz

PC-Kasse: Anzahl, Programm, Testat über Unveränderbarkeit, Programmversion, Exportmöglichkeit, Kassensturz

Sollten Sie sich nicht an die neuen Bestimmungen halten, drohen Ihnen nicht nur hohe Nachzahlungen ans Finanzamt, da diese Ihre Einnahmen und Ihren Gewinn schätzen, sondern es können auch strafrechtliche Konsequenzen (Geldbuße bis zu 25.000 Euro) auf Sie zukommen.

Bei Fragen zum Thema Kassenführung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.